



presserat

Entscheidung

des Beschwerdeausschusses 1

in der Beschwerdesache 0883/24/2-E-BA-WA-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Missbilligung,
Ziffern 1 und 2**

Datum des Beschlusses: **25.09.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitschrift berichtet online am 08.09.2024 unter dem Titel „Mehrere Polizisten und Fotografen mit Faustschlägen und Fußtritten angegriffen“ über eine offenbar pro-palästinensische, angemeldete Demonstration, die am 7. September in Berlin-Kreuzberg stattgefunden haben soll. Dabei soll es der Redaktion zufolge zu Ausschreitungen gekommen sein. Mehrere Polizeibeamte und Pressefotografen seien verletzt worden. Es hätten sich wohl einige Palästinenser (*Anmerkung: pro-palästinensische Demonstranten*) beobachtet gefühlt und dann angegriffen. Mehrere Menschen seien dabei verletzt worden. Die Angriffe seien so heftig gewesen, dass zeitweise der Einsatz einer Hundertschaft erwogen worden sei. Unter den Demonstranten habe sich nach Erkenntnissen der Staatsschutz-Abteilung des Berliner Landeskriminalamts außerdem ein 36-jähriger Palästinenser befunden, der vorher in den sozialen Netzwerken einen terroristischen Anschlag in Berlin angekündigt habe. Darüber hinaus hätten die Demonstranten Plakate und Spruchbänder mit antisemitischen Parolen hochgehalten und in Sprechchören die Polizei beleidigt.

II. Der Beschwerdeführer gibt an, er recherchiere dem Bericht seit seinem Erscheinen hinterher. Am Tag nach der Demonstration habe er mit einem Presse sprecher der Berliner Polizei telefoniert. Dieser habe die Angaben aus dem Bericht nicht bestätigen können. Es habe laut Pressestelle der Polizei Berlin am Samstag keine Versammlungslage und auch keine Ereignisse am Rande einer Versammlung gegeben, die sich mit den Angaben im

Bericht decken würden. Angriffe habe es auch nicht gegeben. Es gebe auch keine Meldung des LKA zu einem geplanten Anschlag eines palästinensischen Terroristen.

III. Die Beschwerde wird in der Vorprüfung als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt. Die Geschäftsstelle teilt dem Beschwerdeführer mit, dass er keine Belege für die Aussagen, die die Pressestelle der Polizei Berlin ihm gegenüber getägt haben soll, vorlegt. Diese habe im Übrigen nur Auskunftspflicht gegenüber Vertretern der Presse. Es erschließe sich daher kein Grund, aus dem man die Glaubhaftigkeit des Artikels anzweifeln und stattdessen den Recherchen des Beschwerdeführers Glauben schenken sollte.

IV. Mit Schreiben vom 2. und 12. November hat der Beschwerdeführer Einspruch gegen die Vorprüfung eingelegt. Die Auskünfte, denen der Presserat keinen Glauben schenke, seien nun von der Pressestelle der Berliner Polizei schriftlich zur Verfügung gestellt worden. Der Beschwerdeführer schickt einen E-Mail-Verkehr mit der Pressestelle, der drei Fragen enthält.

1. Auf die Frage, ob es am 07.09.2024 „brutale Demonstranten“, die „mehrere Polizisten und Fotografen mit Faustschlägen und Fußtritten“ angriffen, gegeben habe, antwortet die Pressestelle: „Eine derartig beschriebene Situation ist für den 7. September 2024 hier nicht bekannt.“
2. Auf die Frage, ob die Polizei etwas von dem 36-jährigen Palästinenser wisse, der einen Anschlag angekündigt haben soll, lautet die Antwort der Polizei: „Anlassbezogene Ermittlungsverfahren in Bezug auf eine Ankündigung von Terroranschlägen liegen in diesem Zusammenhang hier nicht vor.“
3. Drittens fragt der Beschwerdeführer, ob der im Kontext der Demonstration der Einsatz einer Hundertschaft erwogen worden sei. Die Polizei antwortet: „Siehe Antwort zu Frage 1“.

V. Der Chefredakteur antwortet, die Beschwerde sei unbegründet. Die Berichtsinhalte seien sorgfältig recherchiert und wahrheitsgemäß wiedergegeben worden. Der Autor des Beitrages sei Journalist mit jahrzehntelanger Berufserfahrung und hervorragenden Kontakten insbesondere zu Polizei- und Sicherheitsbehörden. Die Darstellungen in Bezug auf die Demonstration am 07.09.2024 beruhten auf übereinstimmenden Schilderungen mehrerer, ihm langjährig vertrauter und als zuverlässig bekannter Informanten, mit denen der Autor persönlich gesprochen habe und die ihrerseits über eigenes Wissen bzw. eigene Beobachtungen zu den beanstandeten Themen verfügten.

Nach Eingang der Beschwerde habe der Autor nochmals Rücksprache gehalten. Dabei sei ihm erneut bestätigt worden, dass die Wiedergabe der Informationen im Bericht korrekt sei. In der Redaktion habe man daher weiterhin an der Richtigkeit der Informationen und der sorgfältigen Recherche keine Zweifel.

Solche Zweifel würden auch durch das Vorbringen des Beschwerdeführers nicht begründet. Zur Aussage des Beschwerdeführers, er könne den Bericht nicht „verifizieren“, sagt der Chefredakteur: „Das mag für ihn bedauerlich sein, bedeutet aber noch lange nicht, dass der Bericht inhaltlich falsch ist.“ Auch die kargen Äußerungen des Polizei-Pressesprechers in der vorgelegten E-Mail seien insoweit unergiebig. Der Pressesprecher schreibe zu den Faustschlägen und Fußtritten gegen Polizisten, eine solche Situation sei für den 7. September 2024 „hier nicht bekannt“. Diese Antwort lasse sich ohne weiteres dadurch erklären, dass eine Information der Polizei-Pressestelle über diese relativ (!) harmlosen Arten von Ausschreitungen unterblieben sei. Faustschläge und Fußtritte gehören nach Ansicht des Chefredakteurs schon derart zur Normalität nicht nur bei pro-palästinensischen Demonstrationen, dass man verstehen könne, wenn dies für die Sicherheitskräfte nicht als besonders herausgehobenes Ereignis zähle.

Leider hätten sich alle daran gewöhnt, nach solchen Vorfällen – zumindest, wenn sie ohne schwere Folgen blieben – achselzuckend zur Tagesordnung überzugehen. Dass bei den wöchentlichen propalästinensischen Demonstrationen die Grenzen friedlichen Protests regelmäßig überschritten würden, ließe sich der Berichterstattung immer wieder entnehmen.

Zum im Text erwähnten 36-jährigen Palästinenser schreibt der Chefredakteur, es ergebe sich aus dem Text selbst, dass die Darstellung sich auf Erkenntnisse der Staatsschutz-Abteilung des LKA stütze. Es sei von vornherein nicht zu erwarten gewesen, dass der Polizei-Pressesprecher dazu Angaben machen kann. Wenn er schreibe, entsprechende Erkenntnisse lägen „hier nicht vor“, so könne das durchaus die Wahrheit sein, ohne dass es den Artikel im Geringsten falsifiziere.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses am 20.03.2025

Der Beschwerdeausschuss erkennt in dem Beitrag keinen Verstoß gegen den Pressekodex. Er respektiert zwar die vom Beschwerdeführer eigens angestellten Recherchen, sieht darin aber keinen Beleg für die Richtigkeit der Darstellung des Beschwerdeführers. Der Pressesprecher der Berliner Polizei bleibt in seinen Angaben vage und gibt lediglich an, dass ihm beziehungsweise der Pressestelle keine Angriffe auf Polizisten und Fotografen bekannt seien. Das schließt aber nicht aus, dass es Angriffe gab. Wie die Beschwerdegegnerin erläutert, kommt es durchaus vor, dass Übergriffe auf Polizisten am Rande von Demonstrationen unter dem Radar fliegen, gerade wenn sich ihre Anzahl in Grenzen hält. Auch ist es nach Ansicht des Ausschusses wahrscheinlich, dass das LKA keine Meldung an die Berliner Polizei zu dem 36-jährigen Palästinenser gegeben hat.

C. Erwägungen am 20.03.2025

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht mit 6 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme.

D. Antrag auf Wiederaufnahme des Beschwerdeverfahrens

Mit Schreiben vom 13.05.2025 hat der Beschwerdeführer die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt. In den Erwägungen des Beschwerdeausschusses zur Entscheidung des Falles im bisherigen Verfahren stehe, „dass das LKA keine Meldung an die Berliner Polizei zu dem 36-jährigen Palästinenser gegeben hat“.

Der Beschwerdeführer schreibt, das Berliner LKA sei eine Abteilung der Berliner Polizei und somit ein Bestandteil der Behörde. Daher könne die Erwägung, „dass das LKA keine Meldung an die Berliner Polizei zu dem 36-jährigen Palästinenser gegeben hat“ nicht belegen, dass seine Beschwerde unbegründet sei.

Es gebe sehr gute Berliner Polizeireporter wie *[Anm.: Hier führt der Beschwerdeführer die Namen von sieben Polizeireportern an, die für unterschiedliche Berliner Leitmedien arbeiten]*. Alle hätten übereinstimmend nichts über den 36-jährigen Palästinenser berichtet. Auch die zuverlässigen Beobachtungsstellen wie das Jüdische Forum für Demokratie und gegen Antisemitismus (JFDA) oder die Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus Berlin (RIAS) hätten nichts dazu gemeldet, dass ein 36-jährigen Palästinenser, der einen Terroranschlag in Berlin angekündigt hat, unter den brutalen Teilnehmern auf der Versammlung gewesen sei.

Der Gewerkschaftssekretär der Berliner Sektion der Deutschen Journalistinnen- und Journalisten-Union (dju) habe unter dem Hashtag #b0709 die Angriffe auf Pressevertreter im Zusammenhang mit Versammlungen in Berlin dokumentiert. Am 07.09.2024 habe es einen Angriff auf ein Fernseh-Team von Al-Araby TV durch die Polizei Berlin gegeben, jedoch keine Angriffe durch propalästinensische Demonstranten auf „lokale Fotografen mit Faustschlägen und Fußtritten“ wie die Zeitung online unzutreffend berichte (https://x.com/ver_jorg/status/1837450128883347762). Die Äußerungen, dass Demonstranten „lokale Fotografen mit Faustschlägen und Fußtritten angegriffen“ hätten sowie der Satz: „Unter den brutalen Demonstranten befand sich nach Erkenntnissen der Staatsschutz-Abteilung des Berliner Landeskriminalamts ein 36-jähriger Palästinenser, der kürzlich in den sozialen Netzen einen terroristischen Anschlag in Berlin angekündigt hatte“ verletzten deswegen Ziffer 2 des Pressekodex. Denn die Pressestelle der Berliner Polizei dementiere diese Angaben und sei als zuständige Behörde eine privilegierte Quelle. Daher seien ihre Auskünfte glaubwürdiger als anonyme Informanten der Zeitung und seine Beschwerde begründet. Bezüglich des 36-jährigen Palästinensers mit angeblichen Terror-Plänen weist der Beschwerdeführer auf die Antwort zu einer seiner offenbar mehreren Folgeanfragen bei der Polizei Berlin hin: „Ihre damaligen Anfragen wurden an die Fachdienststelle, in diesem Falle der Polizeiliche Staatsschutz, weitergeleitet. Dort lag diesbezüglich kein anlassbezogenes Ermittlungsverfahren in Bezug auf eine Ankündigung von Terroranschlägen vor.“

[Anm.: Der Beschwerdeführer legt Mailkommunikationen mit der Polizei Berlin und der Pressestelle der Berliner Staatsanwaltschaft vor, die belegen sollen, dass es erstens keinen 36-jährigen Palästinenser mit Terrorabsichten auf der Demo gab und zweitens es keine Angriffe auf Fotografen und Journalisten gab.]

E. Entscheidung des Beschwerdeausschusses am 23.06.2025

Der Beschwerdeausschuss 1 bewertet in seiner Sitzung am 23.06.2025 die vom Beschwerdeführer vorgelegten Belege und neuen Informationen als ausreichend für eine Wiederaufnahme des Beschwerdeverfahrens. Der Beschwerdeführer konnte darlegen, dass der Berliner Polizei inklusive der zuständigen Fachdienststellen keine Informationen über einen 36-jährigen Palästinenser, der einen Anschlag plante, vorliegen. Ebenso liegen der Polizei keine Informationen über Angriffe auf „lokale Fotografen“ vor. Die Angaben der Polizei – einer privilegierten Quelle – werden durch die Berichte und das Fehlen von Meldungen über Angriffe auf lokale Fotografen von RIAS, JFDA und dem Gewerkschaftssekretär der Berliner Sektion der Deutschen Journalistinnen- und Journalisten-Union (dju) untermauert.

F. Ergänzende Stellungnahme des Beschwerdegegners

Für den Beschwerdegegner nimmt erneut der Chefredakteur der Zeitschrift und ihres Online-Portals Stellung. Er verweist auf seine bisherige Stellungnahme. Dem Autor hätten die im Artikel wiedergegebenen Informationen aus dem Munde langjährig bekannter, verlässlicher Informanten vorgelegen. Auch nach nochmaliger Befassung anhand des weiteren Vorbringens des Beschwerdeführers bekärfigte der Autor die Glaubhaftigkeit der Darstellungen, die Eingang in den Artikel gefunden haben. Bereits aufgrund der ursprünglichen Beschwerde habe der Autor sich bei seinen Informanten nochmals rückversichert, dass die Mitteilungen ihrem verlässlichen Kenntnisstand entsprachen und von ihm als Verfasser in dem Artikel auch korrekt wiedergegeben wurden. Es habe sich um ein höchst aktuelles Stück über Vorgänge bei einer Demonstration am Vortag gehandelt, das

keine Vorwürfe gegen identifizierbare Personen enthalten habe. Weitergehende Recherchen seien daher an einem Sonntagmorgen weder möglich noch erforderlich gewesen.

Soweit die vom Beschwerdeführer befragten Stellen die Informationen nicht bestätigten, sei stets in Betracht zu ziehen, dass ihr Informationsstand auch lückenhaft sein könne. Insbesondere erscheine es geradezu absurd, wenn als „Beweis“ für die Unrichtigkeit einer Darstellung angeführt werde, dass andere Medien nicht das Gleiche berichtet hätten.

Diese Medien hätten vielleicht nicht gewusst, schreibt der Chefredakteur, was ihr Autor erfahren habe, oder sie könnten sich aus redaktionellen Gründen gegen eine Veröffentlichung entschieden haben. Hier könne er nur dem Deutschen Presserat vertrauen, dass er sich von solchen Scheinargumenten nicht beeindrucken lasse.

In dem Artikel stehe nicht, dass die angegriffenen Fotografen Journalisten gewesen seien. Es sei von „lokalen Fotografen“ die Rede. Doch unabhängig davon: Auch wenn die dju im Rahmen ihrer verdienstvollen Arbeit bei der Dokumentation von Übergriffen auf Journalisten im Rahmen von Demonstrationen und Großveranstaltungen einen Übergriff nicht aufliste, könne daraus nicht der Rückschluss gezogen werden, dass es diesen nicht gegeben habe.

Die dju sei dazu stets auf Meldungen Betroffener oder von Beobachtern angewiesen (siehe <https://dju.verdi.de/ueber-uns/pressefreiheit/++co++798280be-2613-11ee-8c24-001a4a160129>) und würde wohl selbst kaum in Anspruch nehmen, es gebe dank ihrer Initiative „Demo Watch“ keinerlei Dunkelfeld mehr bei Übergriffen auf Journalisten.

Auch der Verweis des Beschwerdeführers auf Polizeiauskünfte überzeuge nicht. Jeder Journalist wisse, dass Behörden bisweilen auch in der Informationsarbeit ihre eigene Agenda verfolgten. Die Argumentation mit der Stellung der Polizei als „privilegierter Quelle“ führe in die Irre. Diese Einordnung bedeute nur, dass die Medien sich auf Auskünfte der Polizei verlassen dürften, ohne dass Dritte ihnen dann unzureichende Recherchen vorwerfen könnten. Es bedeute aber nicht, dass die Polizei „alles weiß“ oder dass nur wahr sein könne, was die Polizei bestätige. Ebenso wenig bedeute es, dass polizeiliche Auskünfte nicht unvollständig oder sogar falsch sein könnten oder nicht hinterfragt werden dürften.

Man dürfe in diesem speziellen Fall auch nicht übersehen, dass ein dauerhaftes Spannungsverhältnis bestehe zwischen dem Interesse der Sicherheitsbehörden, wesentliche Teile ihrer Arbeit ungestört im Verborgenen zu betreiben, und dem Anspruch von Journalisten, Vorgänge von öffentlichem Informationsinteresse ggf. auch dann zu publizieren, wenn diese von der Behörde (noch) nicht öffentlich gemacht worden seien. Der Autor des Artikels habe durch seine umfangreichen Kontakte seit Jahrzehnten immer wieder Exklusivgeschichten aus dem Innenleben von Geheimdiensten und Polizei recherchieren und aufdecken können. Dementsprechend sei speziell seine journalistische Arbeit vielen Personen in den Sicherheitsbehörden ein Dorn im Auge. Der Beschwerdeführer habe durch seine Anfragen klar erkennen lassen, dass es ihm um die Widerlegung einer Online-Berichterstattung der Zeitschrift gehe. Von wem diese verfasst wurde, sei einfach zu recherchieren. Es sei also mehr als nur eine theoretische Möglichkeit, dass die vom Beschwerdeführer angefragten Behörden in diesem Presseratsverfahren eine willkommene Gelegenheit erkennen könnten, einen langjährigen kritischen Begleiter ihrer Arbeit „auflaufen“ zu lassen.

Vom Deutschen Presserat erwartet der Chefredakteur der Zeitschrift, dass er sich in einer solchen Situation schützend vor die Arbeit von Journalisten stelle. Es müsse die Grundhaltung des Presserats bleiben, einem Journalisten zu glauben, wenn dieser über den Inhalt seiner Recherchen und die Darstellungen von zu schützenden Informanten Auskunft gebe. Nach diesen Maßstäben sei die Beschwerde nicht begründet.

G. Erwägungen des Beschwerdeausschusses am 25.09.2025

Der Beschwerdeausschuss erkennt in dem Beitrag Verstöße gegen das Wahrheitsgebot nach Ziffer 1 und die Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex. Nach Ansicht des Ausschusses kann der vom Beschwerdegegner angeführte Informantenschutz die vom Beschwerdeführer zusammengetragenen Unstimmigkeiten bezüglich der angeblichen Angriffe auf Journalisten und Polizisten nicht aufwiegen. Insbesondere weisen die Mitglieder des Ausschusses auf die fehlende Kenntnis der Polizei zu solchen Angriffen hin. Außerdem erscheint es den Mitgliedern widersprüchlich, dass der Beschwerdegegner fehlende Kenntnisse der Polizei diesbezüglich damit erklärt, dass Angriffe auf Polizisten und Journalisten in Berlin alltäglich seien und deswegen bisweilen auch nicht dokumentiert würden. Denn im Artikel bewertet die Zeitung die Vorkommnisse als so besonders, dass sie sie für die Überschrift ausgewählt hat. Auch den Umstand, dass keine andere Zeitung über diese in der Öffentlichkeit stattgefundenen Taten berichtet hat, betrachtet der Ausschuss nicht als Scheinargument, sondern als weiteres Indiz für Unstimmigkeiten.

H. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffern 1 und 2 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 der Beschwerdeordnung eine Missbilligung ausspricht. Nach § 15 der Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzudrucken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht einstimmig, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit 4 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung.

Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>